OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050142/7/ER

Datum:
Linz, 15. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J H, S, E, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alkoven vom 16. Mai 2019, GZ: 133/2019 G.St., betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes und Anordnung von Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Mai 2019, GZ: 133-2019 G.St., stellte der Bürgermeister der Gemeinde Alkoven (im Folgenden: belangte Behörde) die Auffälligkeit des Hundes „F“, Rasse: Deutsch Kurzhaar, Geschlecht: Rüde, Hundemarkennummer x gemäß § 7 Abs 1 iVm § 1 Abs 2 Z 1 lit a Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG fest und trug dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG auf, binnen einer Frist von 12 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheids die Sachkunde gemäß §§ 4 und 5 Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung nachzuweisen oder binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter des Hundes ist oder binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass der auffällige Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass beim ggst Hund von einem erhöhten Gefährdungspotenzial auszugehen sei, da der Hund am 16. Jänner 2019 21 Hühner an einer bestimmten Adresse im Stall getötet habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er seit vielen Jahren Jäger sei und erfahrener Hundeführer. Auch der ggst Hund werde als Jagdhund ausgebildet. Der Hund habe bereits mehrere Prüfungen absolviert. Der Vorfall habe sich im Rahmen der Jagdausübung ereignet, das spiele eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung. Der Hund habe noch nie einen Menschen gebissen und auch kein Tier durch einen Biss verletzt. Vielmehr habe er die Hühner im Rahmen eines jagdlichen Ereignisses getötet. Ein Jagdhund müsse Wild aufsuchen, gegebenenfalls töten und dem Hundeführer überbringen bzw den Hundeführer zum Tier führen. Die Tötung eines fremden Tieres im Rahmen der jagdlichen Ausübung stelle keine Auffälligkeit iSd Oö.HHG dar. Natürlich müsse ein Jagdhund zwischen jagdbarem Wild und nicht jagdbarem Wild unterscheiden, diese Fähigkeit werde in der Ausbildung geformt, jedoch könne diese Unterscheidung bei Niederwild schwierig sein. Es werde auf die Unterscheidungsfähigkeit des Hundes in der weiteren Ausbildung besonderes Augenmerk zu legen sein. Der Hund habe im Rahmen eines jagdlichen Einsatzes sein bestimmungsgemäßes Verhalten überschritten, er sei aber keinesfalls auffällig. Dabei gehe es um aggressive Verhaltensweisen, die durch nichts veranlasst werden. Der jagdliche Betrieb sei von diesen Kriterien mit Sicherheit ausgenommen, da im jagdlichen Betrieb eine bestimmungsgemäße Einwirkung auf andere Tiere von vornherein vorgesehen sei. Bei der Anordnung des Sachkundenachweises sei die Behörde nicht darauf eingegangen, dass der Hund bereits am 6. Oktober 2018 die Brauchbarkeitsprüfung absolviert habe. Der Sachkundenachweis sei daher erbracht, sodass die Anordnung von vornherein unrichtig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 (eingelangt am 1. Juli 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2019.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Halter des Hunderüden „F“, Hundemarkennummer x, Rasse: Deutsch Kurzhaar. Der Hund hat am 28. April 2018 die Anlagenprüfung, am 6. Oktober 2018 die Brauchbarkeitsprüfung und am 14. Oktober 2018 die Feld- und Wasserprüfung positiv absolviert. Der Hund ist ein gemeldeter Revierhund für das Gemeindejagdgebiet Alkoven Süd.
Am 16. Jänner 2019 drang der Hund in einen zu einer fremden Landwirtschaft gehörenden Hühnerstall ein und tötete dort 21 Hühner.

Bei der Anlagenprüfung wird beim jungen Hund die Eignung zum Jagdhund überprüft. Ohne diese Prüfung bestanden zu haben, kann die Ausbildung zum Jagdhund nicht absolviert werden. Bei der Feld- und Wasserprüfung werden Spuren gelegt – es wird etwa ein toter Hase über eine Wiese gezogen. Der Hund muss diese Spur aufnehmen und verfolgen. Ferner wird punktuell Rehblut ausgebracht, der Hund muss diese Spur finden, so wie er auch später ein angeschossenes Reh finden muss. Bei der Wasserprüfung muss der Hund die Spur einer Wildente in einem Teich aufnehmen und im Wasser verfolgen können. Ferner beinhaltet diese Prüfung Gehorsamselemente wie etwa das Ablegen durch einen Pfiff während der Fährtenverfolgung.
Bei der Fährtensuche hat der Hund laut Prüfungsordnung nach 20 Minuten wieder zurückzukommen. Aufgestöbertes Wild treibt der Hund entweder zum Jäger oder er führt den Jäger zum Wild.

Mit Erkenntnis vom 12. Juli 2019, LVwG-000334, bestätigte das Landesverwaltungsgericht OÖ zwei von der Bezirkshauptmannschaft Eferding gegenüber der Ehefrau des Bf ausgesprochene Schuldsprüche wegen Übertretungen des § 3 Abs 2 Z 1 und Z 3 Oö.HHG.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus den Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 11/2013, bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs 1 Oö.HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat), dem oder der Umstände bekannt werden, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.

Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs 2 par.cit. in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch einjährigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass
1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs 2 Z 1 lit a und b Oö.HHG sowie den Materialien zum Oö.HHG ergibt, ist die Auffälligkeit eines Hundes unmittelbar aufgrund des Oö.HHG – kraft Gesetz – gegeben, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Abgesehen davon kann die Auffälligkeit eines Hundes mit Bescheid festgestellt werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Menschen oder Tiere schließen lassen.

Die Materialien zum Oö.HHG führen aus, dass „[a]bgesehen von diesen gesetzlich umschriebenen Fällen, die nur demonstrativen Charakter haben (‚jedenfalls'), [...] ein Hund auffällig [ist], wenn seine Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Oö.HHG bescheidmäßig festgestellt wird. Die Behörde hat dabei aufgrund bestimmter Tatsachen festzustellen, dass bei dem betreffenden Hund von einem erhöhten Gefährdungspotenzial auszugehen ist. (...) In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er wiederholt Personen stellt oder gar attackiert, Artgenossen oder andere Tiere, wie beispielsweise Katzen und Kaninchen, wiederholt verletzt oder sonst ein

objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt“ (AB 768 Blg Oö. Landtag XXVII. GP, 3).

IV.1. Der Bf brachte im Wesentlichen vor, dass der Hund im Rahmen eines jagdlichen Ereignisses Hühner getötet habe, wobei dieser nicht zwischen jagdbarem Wild und nicht jagdbarem Wild unterschieden habe. Der Bf führte in der Verhandlung aus, beabsichtigt zu haben, mit seinem Hund einer Fuchsfährte nachzugehen. Dabei habe er seinen Hund in einer eingezäunten Jungkultur freigelassen, um die Fährte zu verfolgen. Anfangs sei der Hund in Sichtweite des Bf gewesen, dann habe er – außer Sichtweite – einen Hetzlaut abgesetzt. Nach etwa zwanzig Minuten, in denen der Bf versucht habe, den Hund durch Rufe und Pfiffe zurück zu holen, sei der Bf zu seinem Auto gegangen, um den Hund zu suchen. Etwa eine Stunde bis 90 Minuten später habe der Bf den Hund gefunden.

Aus diesem Vorbringen des Bf ist jedoch aus folgenden Gründen nicht ableitbar, dass der ggst Vorfall im Rahmen eines jagdlichen Ereignisses geschehen sein könnte:
Seinem Vorbringen in der Verhandlung entsprechend habe der Bf seinen Hund freigelassen, um einer Fuchsfährte zu folgen. Diese Aufgabe des Hundes wäre wohl im Bereich der Jagd angesiedelt gewesen. Der Bf erläuterte in der Verhandlung ausführlich, welche Aufgaben der Hund bei der Fährtensuche zu bewältigen hat und wie lang er dabei vom Hundeführer entfernt bleiben darf. Auch führte der Bf aus, dass der Hund eine Fährte aufgenommen habe, da er einen „Hetzlaut“ ausgestoßen habe. Unbestritten drang der Hund jedoch in einen (zu einer fremden Landwirtschaft gehörenden) Hühnerstall ein und tötete dort 21 Hühner.

Selbst wenn der Hund – wie vom Bf vorgebracht – zu Beginn einer jagdlichen Aufgabe nachgekommen sein sollte, hätte er spätestens durch das vorgebrachte Ausbleiben von mehr als einer Stunde und die fehlende Reaktion auf Rufe und Pfiffe seine Aufgabe überschritten bzw wäre er ihr nicht mehr nachgekommen.
Insbesondere kann aber dem Umstand, dass der Hund des Bf in einem Stallgebäude 21 Hühner getötet hat, nicht unterstellt werden, der Hund hätte bloß jagdbares Wild mit nicht jagdbarem Wild verwechselt. Abgesehen davon, dass Hausgeflügel nicht zum jagdbaren Wild zählt, ist es keinesfalls Aufgabe eines Jagdhundes, in einen Stall einzudringen und dort Tiere zu töten. Dies könnte selbst unter Berücksichtigung des damals jungen Alters des Hundes nicht als „Versehen“ bei einem jagdlichen Einsatz beurteilt werden, zumal der Hund zu diesem Zeitpunkt bereits die Ausbildung zum Jagdhund absolviert hatte und – insbesondere durch die Feld- und Wasserprüfung – über Fähigkeiten verfügte, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass er in einem Stallgebäude gehaltene Hühner nicht mit einem Fuchs bzw dessen Fährte verwechselt.
Ebenso spräche die Angabe des Bf, dass der Hund mehr als eine Stunde abwesend gewesen sein und nicht auf Rufe und Pfiffe des Bf reagiert haben soll, obwohl er entsprechend der Feld- und Wasserprüfung selbst während des Fährtenlesens bloß

durch Pfiffe abgelegt werden können muss und er darüber hinaus dem Bf auch keines der getöteten Hühner vorgelegt hätte, gegen ein Ereignis im Rahmen der jagdlichen Ausübung. Entsprechend den Ausführungen des Bf in der Beschwerde wäre es nämlich Aufgabe eines Jagdhundes, bei einer Fährtensuche binnen 20 Minuten zum Hundeführer zurückzukommen, auf Pfiffe und Rufe zu reagieren und ein getötetes Tier dem Hundeführer zu überbringen.

Das Töten der 21 Hühner im Stallgebäude hätte daher selbst in dem Fall, dass der Bf – wie vorgebracht – den Hund auf eine Fuchsfährte angesetzt haben würde, nicht im Rahmen eines jagdlichen Ereignisses stattgefunden.

Für das ggst Verfahren ist es unabhängig vom Erkenntnis LVwG-000334 ohne Belang, wer die Aufsichtspflicht über den Hund innehatte, zumal für die Beurteilung der Auffälligkeit nicht das Verhalten das Halters, sondern jenes des Hundes ausschlaggebend ist. Der Hund hat am 16. Jänner 2019 unbestritten 21 Hühner in einem Stallgebäude getötet, wobei es sich keinesfalls um ein jagdliches Ereignis gehandelt hat.

IV.2. Es ist daher zu beurteilen, ob das Töten von 21 Hühnern in einem Stall zur Auffälligkeit des ggst Hundes geführt hat.

Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 lit a Oö.HHG gilt ein Hund jedenfalls als auffällig, der einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.
Der Hund des Bf hat 21 Hühner nicht bloß schwer verletzt, sondern sogar getötet. Dass der Hund von den Hühnern angegriffen wurde, ist nach allgemeiner Lebenserfahrung wohl zu verneinen. Der Hund des Bf gilt demnach iSd § 1 Abs 2 Z 1 lit 1 Oö.HHG kraft Gesetz als auffällig.

Die Feststellung der Auffälligkeit des ggst Hundes durch die belangte Behörde erfolgte daher zurecht, die Beschwerde ist demzufolge hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheids als unbegründet abzuweisen.

IV.3. Gemäß § 7 Abs 1 Oö.HHG hat der Bürgermeister die Auffälligkeit eines Hundes mit Bescheid festzustellen und gemäß Abs 2 par.cit. im selben Bescheid alle in Abs 2 par.cit. enthaltenen Maßnahmen anzuordnen (AB 1548 Blg Oö. Landtag XXV. GP). Der Hundehalter ist zu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass er über die nötige Sachkunde für das Halten des Hundes verfügt, oder dass er sich von seinem Hund getrennt hat, wobei diese Trennung in der Form zu erfolgen hat, dass der Hund entweder einer Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haltung eines Hundes erfüllt, oder einem Tierheim übergeben wird (AB 1548 Blg Oö. Landtag XXV. GP).

Diesem gesetzlichen Auftrag ist die belangte Behörde in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheids nachgekommen. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 als unbegründet abzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter